



Stadt Forst (Lausitz)

Landkreis Spree-Neiße

**Ausbau der Muskauer Straße
3. Bauabschnitt
Abschnitt Töpferstraße bis Einmündungsbereich
Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, SiGeKo,
Beweissicherung
Los 1**

Baubeschreibung



INHALTSVERZEICHNIS

Ausbau der Muskauer Straße	1
3. Bauabschnitt	1
Abschnitt Töpferstraße bis Einmündungsbereich Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, SiGeKo, Beweissicherung	1
Los 1	1
1. Allgemeines	4
1.1 Beschreibung der Bauleistungen	5
1.1.1 Los 1 – Verkehrssicherung	5
1.2 Auszuführende Leistungen	6
1.3 Ausgeführte Vorarbeiten	6
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	7
2.1 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.2 Zugänge, Zufahrten	7
2.3 Lager- und Arbeitsplätze	8
2.4 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	8
2.5 Bautagebuch	9
2.6 Besonderheiten der Baustelle	9
3. Ausführung der Bauleistung	11
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2 Bauablauf	12
3.2.1 Gewährleistung Müllabfuhr	13
3.3 Winterbau / Witterungseinflüsse	13
3.4 Beweissicherung	14
3.5 Aufmaßverfahren	15
3.6 Sicherheits- und Gesundheitsschutz	15
4. Ausführungsunterlagen	16
4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	16
4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	16
5. Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit	18



Ausbau der Muskauer Straße
3. Bauabschnitt Töpferstraße bis Einmündung Triebeler Straße
Los 1 - Verkehrssicherung

6.	Auftragsbestätigung und Abrechnung	18
7.	Sonstiges	19
8.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
9.	Technische Vorschriften	20
9.1	<i>Anzuwendende Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien</i>	20
9.2	<i>Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP):</i>	21
9.3	<i>Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften</i>	21
10.	Zusätzliche Technische Vorschriften	22
10.1	<i>Allgemeines</i>	22



Baubeschreibung

1. Allgemeines

Der Straßen, Kanal- und Leitungsbau Muskauer Straße 3.BA (zwischen Bahnübergang und Töpferstraße) Bahnübergang ist eine gemeinsame Baumaßnahme der Stadt Forst (Lausitz), dem Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), den Stadtwerken Forst (Lausitz) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) GmbH Co. KG.

Die Abrechnung Los 1 erfolgt nach einem Kostenteilungsschlüssel gegenüber den jeweiligen Auftraggebern.

Vorläufiger Kostenteilungsschlüssel:

Los 2	Stadt Forst (Lausitz)	40-60 %
Los 3	Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung	30-40 %
Los 4	Stadtwerke Forst GmbH	2-5 %
Los 5	Netzgesellschaft Forst (Lausitz) GmbH & Co, KG	2-5 %

Der endgültige Kostenteilungsschlüssel wird nach der Auftragserteilung dem AN übergeben.

Die Stadt Forst beabsichtigt die *Muskauer Straße* im Abschnitt zwischen der *Töpferstraße* und der Einmündung *Triebeler Straße* grundhaft auszubauen. Die *Muskauer Straße* befindet sich im südlich des Zentrums der Stadt Forst und verläuft im zu betrachtenden Abschnitt bis zum südlichen, unbeschränkten Bahnübergang. Die geplante Ausbaulänge beträgt ca. 300 m und verläuft in Süd-Nord-Richtung. Beidseitig der Fahrbahn wird der Gehweg erneuert und eine Bushaltestelle mit Fußgängerquerung errichtet.

Die *Muskauer Straße* dient der Erschließung angrenzender Grundstücke. Sie ist als Gemeindestraße eingestuft und besitzt ein hohes Verkehrsaufkommen. Sie dient als Verbindungstraße für private Grundstücke und Geschäfte. Die Straße *Weberstraße*, besitzt Einmündungen im Planungsgebiet der *Muskauer Straße*.

Mit dem Ausbau der Fahrbahn sind ebenfalls die Straßenbeleuchtung zu erneuern. Die Planung zur Straßenbeleuchtung ist nicht Bestandteil dieser Unterlage und separat durch ein anderes Ingenieurbüro wahrgenommen. Abstimmungen bzgl. der Straßenbeleuchtung sind während der Bauzeit durch den Auftragnehmer zu koordinieren.

Gemäß Auftrag des Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Forst wird während der Baumaßnahme der Regenwasser- und Schmutzwasserkanal inkl. der Schächte, auf der gesamten Länge von ca. 300 m vollständig zurückgebaut und anschließend in anderer Tiefen und Trassenlage, inkl. Hausanschlussleitungen hergestellt. Hierzu sind separate Baubeschreibungen



erstellt worden. Die Straßenabläufe sowie deren Anschlussleitungen sind auf Kosten der Stadt Forst rückzubauen und zu entsorgen.

Die Entwässerung der Straße erfolgt zukünftig über den neu herzustellenden Regenwasserkanal sowie die Straßenabläufe. Parallel werden eine Vielzahl von Medien um- bzw. tiefergelegt. Diese Leistungen sind in anderen Losen aufgeführt und sind nicht Bestandteil dieses Leistungsverzeichnisses sowie der Baubeschreibung.

Im Auftrag der Stadtwerke Forst (Lausitz) wird die Trinkwasserleitung erneuert (Erdarbeiten) und im Auftrag der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) GmbH&Co.KG erfolgt die Erneuerung der Gasleitung (Erdarbeiten).

Die Umverlegung der unterschiedlichen Medien erfolgt vorlaufend während der gesamten Baumaßnahme. Insbesondere während des Kanalbaus sowie nach dem Kanalbau. Es ist Sache des Auftragnehmers zeitliche Abläufe zu koordinieren und seine Bautechnologie den örtlichen Gegebenheiten und Leistungen anzupassen.

Hervorzuheben ist die Bildung von mindestens mehreren Bauabschnitten während des Rückbaus sowie der partiellen Einteilung des Neubaus, bzgl. der Gasleitung und des SWK und NWK. Diese sind abhängig von dem Kanalbau (Rückbau) sowie der Gas- und Trinkwasserleitungen (Neubau). Dies ist beim Aus- und Einbau zu koordinieren und kalkulatorisch zu berücksichtigen. Es wird eine zeitliche Unterteilung des Gehweges geben, um die fußläufige Verkehrsführung aufrecht zu erhalten.

Die Bildung von Teilabschnitten im Gehwegbereich hat grundsätzlich verkehrstechnische Bewandnis und ist insbesondere im Los 1 einzukalkulieren. Die Fahrbahn ist vollzusperrten.

Grundlage für die Ausführung sämtlicher Leistungen ist die VOB 2019, welche als Vertragsgrundlage vereinbart wird.

1.1 Beschreibung der Bauleistungen

1.1.1 Los 1 – Verkehrssicherung

Die Muskauer Straße wird grundhaft erneuert und ausgebaut. Hierfür ist eine umfassende Verkehrssicherung notwendig. Diese wird mit dieser Baubeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis Los 1 beschrieben. Schwerpunkt sind die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Auftraggeber. Begonnen wird mit dem Fahrbahnaufbruch, sowie Kanalbauarbeiten. Nach Beendigung der Kanalbauarbeiten SWK und RWK werden die Leistungen und Leitungsarbeiten der NBB und NFL durchgeführt. Nach ca. 3,5 -monatiger angestrebter Bauzeit werden die Leistungen der Verkehrsanlagen (Gehwege sowie Fahrbahn) ab Einmündung *Triebeler Straße* in Richtung *Töpferstraße* fortgesetzt. Es wird darauf verwiesen, dass das gesamte Baufeld erst mit Beendigung der Leitungsarbeiten der NBB vollständig für den Straßenbau frei gegeben ist.

Der Fußgängerverkehr der Anwohner und Anlieger soll so lang wie bautechnologisch möglich über die vorhandenen Gehwege geleitet werden. Erst mit Beginn der Straßenbauarbeiten (ca. 5 Monate nach NBB/NFL Leistungsbeginn) sind die Gehwege in Teilabschnitten so wie notwendig zurückzubauen.



1.2 Auszuführende Leistungen

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten umfassen u.a. nachfolgende Leistungen:

ca.	17	Mt.	Baubüro / Unterkunft vorhalten
ca.	17	Mt.	Sanitätscontainer vorhalten
ca.	1	Stk.	Verkehrssicherung inkl. VAO + Umleitung
ca.	500	Tage	Kontrolle Arbeitsstellensicherung
ca.	2.600	m	Bauzaun als Absperrschrankengitterzäune
ca.	150	m ²	Provisorische Grundstückszufahrten
ca.	6.500 m x	Tage	Winterdienste (Nur nach Abstimmung AG´s und schriftlicher Anmeldung) Gewährleistung Müllabfuhr (gesamte Bauzeit sowie in den Winterpausen)
ca.	6	Stk.	Schwingungsmessungen
ca.	36	Stk.	SiGeKo- Begehungen

Sonstige Leistungen wie Beweissicherung, Baustraßen, Winterdienste, etc.

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Neben den geltenden „Zusätzlichen technischen Vorschriften“, den DIN-Vorschriften gelten die „Sonstigen technischen Vorschriften“ in der jeweils neuesten Fassung.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Die Grundlagenvermessung der Bauunterlagen wurden durch SPIE SAG GmbH, Annahofer Graben 1-3, 03099 Kolkwitz und dem Ingenieurbüro Werschnitzky, Cottbuser Straße 57, 03149 Forst/Lausitz erstellt und bilden die Grundlage für die vorliegende Planung. Höhenbezug ist DHHN 2016, Lagebezug ETRS 89.

Die zur vertragsgemäßen Baudurchführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckungsarbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen und werden entsprechend der im LV vorgesehenen Positionen vergütet. Die für die Bauabrechnung erforderlichen Vermessungsleistungen sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.



2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Forst, Landkreis Spree-Neiße.

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz, *Muskauer Straße* im Norden und Süden zu erreichen. Die Befahrungen der angrenzenden Wohngebiete, sowie Nebenstraßen sind zu vermeiden.

Für erforderliche Straßensperrungen und für die Sondernutzung der öffentlichen Flächen sind seitens des Auftragnehmers die Zustimmungen und Genehmigungen der entsprechenden Behörden und Ämter, insbesondere des Straßenverkehrsamtes des Landkreises sowie der Stadt Forst einzuholen. Eine gesonderte Vergütung dieser Leistungen erfolgt nicht.

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Sperrungen und Umleitungsstrecken erteilt dabei das Straßenverkehrsamt des Landkreis Spree-Neiße.

2.2 Zugänge, Zufahrten

Die vorhandenen Freiflächen, Gehwege sowie die Zufahrten dürfen nicht mit Baufahrzeugen befahren und auch nicht als Lagerflächen genutzt werden, sofern dies nicht aus bautechnischen Gründen zwingend erforderlich wird. Für Schäden durch Nichtbeachten dieser Forderung haftet der Auftragnehmer!

Während der Dunkelheit muss die Baustelle so gesichert und ausgeleuchtet sein, dass in Notfällen ein schnelles und gefahrloses Betreten durch Personen über die Seitenbereiche erfolgen kann.

Der Aushub und Rückbau sowie Neubau und Wiederherstellung hat während der gesamten Bauzeit so zu erfolgen, dass die Zugangsfähigkeit der Rettungskräfte, Feuerwehr, Rettungsdienstes, Polizei etc. Zugang zu den Grundstücken erhalten und diese permanent gewährleistet ist. Insbesondere die Rückbauleistungen und der Aushub ist bautechnologisch so an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, dass für die Rettungskräfte eine permanente Zugangsfähigkeit gewährleistet ist. Die Einhaltung der Zugangsfähigkeit der Rettungskräfte ist Sache des Auftragnehmers und ist in allen Positionen des Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen und ggf. einzukalkulieren. Eine nachträgliche Vergütung ist ausgeschlossen. Eine Drehleiter-Zugänglichkeit ist bei mehrgeschossigen Gebäuden zu gewährleisten.

Bei der Müllentsorgung und ähnlichem, ist durch den Auftragnehmer für die Anwohner Hilfestellung zu leisten. Eine Vergütung hierfür erfolgt über die entsprechende LV-Position des Los 1. Die Gewährleistung des Transportes der Mülltonnen ist über die gesamte Bauzeit, auch während Unterbrechungen aufrecht zu erhalten.

Fußgängerverkehr, die Zufahrt für Feuerwehr, Krankentransporte, etc. sind ständig im Baubereich in Abstimmung mit dem AG zu gewährleisten.

Die Fußgängerführung über die Gehwege ist so lang wie möglich zu erhalten. Dies ist bei der Wahl der Bautechnologie zu berücksichtigen. Es wird angestrebt, einen Rückbau der Gehwege erst nach



Herstellung der Kanalarbeiten zu beginnen. Die Erreichbarkeit der Anlieger und Anwohner zu Ihren Grundstücken sind durch diese Fußgängerführungen ggf. mit beidseitigen Absperrschranken herzustellen. Die Fußgängerführung sind vom gesichert vom Baufeld zu trennen.

Diese sind während des Bauzeitraum ggf. umzusetzen. Umsetzungen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung mit Auftraggeber und Bauüberwachung. Erschwernisse, welche durch die Zuwegung resultieren, werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren und im Bauzeitenplan sowie mit der Bautechnologie zu berücksichtigen.

2.3 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze sowie Zwischenlagerplätze und Baustelleneinrichtungsf lächen werden **nicht** vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat sich auf seine Kosten selbst ein Zwischenlager / Bereitstellungsflächen zu beschaffen und zu bemessen. Diese ist in den Positionen des Leistungsverzeichnis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet! Sämtliche notwendige, erforderliche Lager- und Arbeitsplätze sowie Zwischenlagerflächen für die Verkehrssicherung sowie der Baustelleneinrichtungsf läche sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet. Die Organisation sowie der Transport zu den eigenen Zwischenlagerflächen ist Sache des Auftragnehmers ist in den jeweiligen Positionen einzukalkulieren und wird **nicht** nachträglich vergütet.

Die Parkflächen in der Weißwasser Straße, sollten als Parkmöglichkeit für die Anwohner frei bleiben und stehen daher nicht zur Verfügung.

Kosten für eventuell erforderliche Leistungen zur Nutzbarmachung, zur Absicherung der Flächen mittels verschließbaren Bauzauns sowie dessen Sicherung und Herstellung des Urzustandes dieser Flächen, sind Sache des AN, diese werden, sofern nichts anderes angeben, nicht gesondert vergütet und sind im Vorfeld einzukalkulieren.

Diese Abstimmungen sowie Aufwendungen für Herrichtung und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Flächen, sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten dafür sind durch die Vertragspositionen abgegolten. Die Abnahme der beräumten Flächen ist seitens des AN, sofern erforderlich mit dem Eigentümer vorzunehmen. Eine Abnahmebescheinigung ist vorzulegen.

2.4 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Die fußläufige Erreichbarkeit für die Anwohner zu den Grundstücken, ist seitens des Auftragnehmers, ständig zu gewährleisten. Die genannten Punkte, sind seitens des Auftragnehmers, bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Sollten Grundstücke bzw. Flächen kurzzeitig nicht zu erreichen sein, müssen die Anwohner rechtzeitig und detailliert vom Auftragnehmer informiert werden.

Der AN hat etwaige durch seinen Baubetrieb sowie den Materialtransport bedingte Verunreinigungen von Verkehrsflächen möglichst zu vermeiden und unvermeidbare



Verschmutzungen sofort zu entfernen. Beschädigungen der Verkehrsanlagen sind unbedingt zu vermeiden. Für Beschädigungen, egal welcher Art, kommt der Verursacher auf.

Der Anliegerverkehr, d.h. der Fußgängerverkehr sowie die Zufahrten für Feuerwehr und Krankentransporte und Entsorgungstransporte ist während der Bauzeit sicherzustellen und zu gewährleisten. Insbesondere Rettungsdienst, Drehleitern im speziellen ist der unfallfreie Zugang zu den Gebäuden während der gesamten Bauzeit zu ermöglichen. Es ist Sache des Auftragnehmers seine Bautechnologie so zu wählen, dass die Zugänge gewährt werden können.

Die Anwohner, die Gewerbetreibenden und angrenzenden Bereiche, welche von der Bautätigkeit und den Sperrungen betroffen sind, sind ständig und rechtzeitig seitens des AN über die Baumaßnahme zu informieren, wobei kurzzeitige Sperrungen der Zugänge und Zufahrten schriftlich anzuzeigen sind. Der gesamte hierfür notwendige Aufwand inkl. Erarbeitung von Antragsunterlagen, Gebühren, schriftlichen Informationen für Gewerbetreibende und Anwohner etc. ist in die Positionen der Baustelleneinrichtung / Baustellensicherung einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung dieser Leistungen erfolgt nicht.

2.5 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Arbeiten ein Bautagebuch, nach ZVB, in 3-facher Ausfertigung zu führen. Jeweils 1 Exemplar erhalten der Auftraggeber und die Bauüberwachung des AG, wobei sich der Auftraggeber das Original des Bautagebuches vorbehält.

Das Bautagebuch ist wöchentlich von der Bauüberwachung des Auftraggebers zu kontrollieren und abzuzeichnen. Es ist wöchentlich beim Auftraggeber einzureichen.

Die Sicherung der Baustelle ist täglich in den Bautagebüchern einzutragen. Sollte der Auftragnehmer davon abweichen, ist eine separate Liste zur Nachweisführung notwendig.

Tätigkeiten von eventuellen Subunternehmern sind mitzuerfassen.

2.6 Besonderheiten der Baustelle

Die Fräs- als auch Aufbrucharbeiten der Fahrbahn finden zuerst statt. Nach Fertigstellung der Kanalarbeiten erfolgt die Medien der Gas- und Wasserversorgung. Die Nutzung der Gehwege ist so lang wie möglich sind aufrecht zu erhalten.

Die Leistungen der NBB und NFL umfassen ca. 3,5 Monate. Der Neubau der Fahrbahn sowie Gehwegrückbau erfolgt von Nord nach Süd, beginnend mit der Baufreiheit seitens der Umbindungen der Gas und Trinkwasser Hausanschlüsse. Dies ist bautechnologisch und logistisch so zu gestalten, dass der Neubau in Teilleistungen ausgeführt wird (Borde setzen, Schotterung, Pflasterung). Sofern sich Baufelder und Freiheiten ergeben, hat sich der Auftragnehmer diese aufgrund der zügigen Bauweise zu nutzen.

Kosten, Erschwernisse und zusätzliche Aufwendung, sowie das mehrfache Anrücken der Fräsen, Erschwernisse des Rückbaues sowie der Neuherstellung der Borde, Zusätzliche Anforderungen der Verkehrsrechtlichen Anordnung und Beschilderung, Erschwernisse des Abtransportes sowie



Ausbau der Muskauer Straße

3. Bauabschnitt Töpferstraße bis Einmündung Triebeler Straße

Los 1 - Verkehrssicherung

Erreichbarkeit der BE- und Zwischenlagerflächen etc. sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Das Los 1 ist eine abrechnungstechnische Besonderheit. Dieses wird anteilig und prozentual auf mehrere Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger der Baumaßnahme sind:

Los 2 Stadt Forst (Lausitz)

Los 3 Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung

Los 4 Stadtwerke Forst (GmbH)

Los 5 Netzgesellschaft Forst (Lausitz) GmbH & Co. KG

Die gesamten Leistungen des Los 1 wie zum Beispiel der Verkehrssicherung, Beweissicherung etc. betreffen ebenso die anderen Kostenträger und sind daher gemäß geschlossener Vereinbarung aufzuteilen.



3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Sämtliche Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach der StVO, nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) - Ausgabe 1995 sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landes Brandenburg, auszuführen.

Sollten verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlich werden sind diese, seitens des Auftragnehmers, unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen, beim

Landkreis Spree-Neiße
Straßenverkehrsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

zu beantragen.

Den fußläufigen Anliegerverkehr zu den Privatgrundstücken und sowie die Ver- und Entsorgung, ist zu gewährleisten. Verkehrssicherungsmaßnahmen, einschließlich Umleitungen und deren Beschilderungen, sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die Beschilderung und Anlagen zur Verkehrssicherung sind zur möglichst geringen Behinderung des Verkehrs aufzustellen und dauernd dem Baufortschritt anzupassen. Die Verkehrszeichenpläne sind einzuhalten.

Die Kennzeichnung und Beleuchtung der Baustelle bei Dunkelheit ist besonders wichtig, daher sind die Verkehrszeichen in reflektierender Ausführung aufzustellen. Die Auswechslung der Batterien der Warnleuchten ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

In Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, durch den Auftragnehmer, zu treffen.

Der gesamte hierfür notwendige Aufwand, ist in den vorgesehene Pauschalpositionen einzukalkulieren.

Während der Baumaßnahme wird der östliche Gehweg so lange wie möglich für die Anlieger erhalten bleiben. Der Rückbau des Gehweges erfolgt partiell, sowie Teilschnittweise in Abhängigkeit der Bautechnologie. Der Neubau erfolgt ggf. in Vorkopfbauweise. Die Zuwegung erfolgt über das Baufeld gesichert mit durch Fußgängerzuwegungen mit ggf. beidseitigen Absperrschranken. Diese sind ggf. während der Baumaßnahme umzusetzen. Der Auftragnehmer hat seine Bautechnologie der Verkehrssicherung und den Teilabschnitten anzupassen.

Eine Anschotterung von Zufahrten (provisorische Zufahrt) hat auf Anforderung des Grundstückseigentümers und nach Abstimmung mit dem AG und dessen Bauüberwachung zu erfolgen. Bauabschnittsbildung sowie die Umsetzung der Verkehrssicherung und ggf. nachträglicher Aufbau und Abbau sowie Anpassungen der VAO und des VZP ist in den jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit dem Auftragnehmer, auch wenn Teilabschnitte bereits fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben wurden,



vgl. hierzu RSA S. 11, Pkt. 1.3.1 (11).

Der Aufwand ist in die entsprechenden Leistungspositionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

Der Auftragnehmer, hat sich über die Örtlichkeiten der Baustelle bereits vor der Angebotsabgabe umfassend zu informieren. Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen. Vor Aufnahme der Arbeiten, ist ein Bauzeitenplan, durch den AN, vorzulegen und mit der Bauleitung des AG abzusprechen.

Für nicht vorhersehbare Leistungen ist ein Puffer von mindestens 10 Arbeitstagen auszuweisen. Leistungen von Subunternehmern sind extra hervorzuheben und zeitlich exakt zu bestimmen.

Bei der Aufstellung des Bauablaufplanes seitens des Auftragnehmers, sind die örtlichen Gegebenheiten und die erforderlichen Abstimmungen bezüglich Pflasterflächen der Anlieger, in die Planung einzubeziehen. Der Auftragnehmer muss vor Baubeginn einen verbindlichen Bauzeitenplan vorlegen, der die einzelnen, vom Auftraggeber vorgegebenen, Bauphasen sowie die Vertragsfristen berücksichtigt.

Der Bauzeitenplan muss rechenfähig sein und die technologischen Abhängigkeiten sowie den kritischen Weg darstellen. Er ist in digitaler Form und in Papierform (3-fach) zu übergeben.

Sollten innerhalb der Baustelle Arbeiten, welche nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, durch andere Unternehmen (auch im Auftrag von Dritten) notwendig werden, wie u.a. die Leistungen der NFL, NBB, Breitband durch Funk und Technik so hat der Auftragnehmer diese Arbeiten zu dulden und seine Arbeiten mit diesen zu koordinieren. Für unvorhergesehene Arbeiten auch Dritter ist im Bauzeitenplan ein entsprechender Puffer einzurechnen.

Das Bauvorhaben ist zügig durchzuführen. Arbeitsunterbrechungen sind anzuzeigen.

Bei der Realisierung der Gesamtleistung des Bauvorhabens ist im Wesentlichen von folgenden Terminen auszugehen:

Baubeginn:	18.05.2026
Bauende:	30.09.2027

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, die Arbeiten mit den Grundstückseigentümern abzustimmen und die entsprechenden Forderungen dieser, in den Bauablauf einzuplanen. Diese Leistungen werden nicht zusätzlich vergütet und sind in den einzelnen Positionen zu berücksichtigen.

Alle Einzelheiten zur Bauausführung sind den Ausführungsunterlagen zu entnehmen.

Weiterhin sind bei der Bauausführung und Wahl der Technologie folgende Randbedingungen zu beachten:



- Gewährleistung der ständigen fußläufigen Erreichbarkeit der Anlieger (sowie Ver- und Entsorgung, Notdienste)
- Inanspruchnahme des Gehwegs zu Fußgängerführung in Teilabschnitten
- Um- und Tieferlegungen von Kabeln und Leitungen verschiedener Medienträger. (Koordination und Eintaktung durch den AN)
- Sicherung der Baufreiheit und Koordination der Leistungen für Dritte.
- Koordination aller vorgenannten Leistungen.
- Abstimmungen mit dem Verkehrsbetrieb Spree-Neiße Bus
- Abstimmung mit den Gewerbetreibenden
- Kampfmitteltechnische Baubegleitung
- Einteilung des Gehweges in bautechnischen Teilabschnitten
- Arbeitsunterbrechungen durch im Baufeld Dritten
- Eventuelle Arbeitsunterbrechungen durch Winter 26/27

Die genannten Randbedingungen und Hinweise sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung aller daraus resultierenden Leistungen erfolgt nicht.

Erforderliche Umverlegearbeiten sind seitens des Auftragnehmers eigenständig mit den jeweiligen Medienträgern und dem Auftraggeber abzustimmen.

Dies ist insbesondere bei der Kalkulation der betreffenden Leistungspositionen zu beachten. Eine gesonderte Vergütung der Erschwernisse, welche aus diesen Randbedingungen resultieren, erfolgt nicht. Die Kosten sind in den entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren.

3.2.1 Gewährleistung Müllabfuhr

Der Auftragnehmer trägt die Pflicht den Transport der Müllentsorgung der Anlieger zu übernehmen. Diese Gewährleistung der Müllabfuhr beinhaltet den Transport der Restmüll, Gelben, Blauen und der Biotonne der jeweiligen Anwohner. Der Auftragnehmer hat sich beim Entsorgungsverband über die Entsorgungspläne und -zeiten zu informieren. Ebenso sind die festgelegten Sammelpunkte einzuhalten. Während der gesamten Bauzeit ist der Transport der Mülltonnen zu den Sammelpunkten aufrecht zu erhalten. Sofern es zu Baupausen oder Unterbrechungen kommt, ist der Transport der Mülltonnen der Anlieger nicht davon betroffen. Der Auftragnehmer hat die Mülltonnen ohne Verwechslungen wieder zu den jeweiligen Grundstücken und Anwohnern zurück zu transportieren. Dies gilt auch in Winter- und Baupausen.

3.3 Winterbau / Witterungseinflüsse



Winterbaumaßnahmen und Winterunterbrechungen sind aufgrund der Bauzeit zu berücksichtigen. Sämtliche Leistungen, welche aufgrund der besonderen, winterlichen Bedingungen erforderlich werden. (Vermehrtes Schneeschieben, Erweitere Sicherung der Baustelle, Auf- und Abbauen der Baustelle, Baustraße streuen, Schieben und Streuen der Zuwegung der Anlieger etc.) sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht extra vergütet.

Winterpausen sind im Bauzeitenplan festzuhalten und sich im Vorfeld durch den AG bestätigten zu lassen.

Winterbau

Bei Wintereinbruch sind ggf. offene Baugruben und Leitungsräben vorübergehend zu schließen. Zwischengelagerter Aushub ist mit Planen zu schützen. Diese Leistungen gelten als Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet, solange das Leistungsverzeichnis keine extra Position aufweist. Winterdienste sind auf den Zuwegungen und gemäß Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers zu erbringen.

Witterungseinflüsse

Während der Bauzeit ist die Baustelle mit entsprechender Sorgfalt zu sichern. Aushubflächen sowie der Aushub, sind in geeigneter Weise, gegen Durchnässung zu schützen.

Es ist stets eine geordnete Ableitung des Wassers, während der Bauzeit, zu gewährleisten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Angebotsabgabe gerechnet werden muss, sind vom Tatbestand der unabwendbaren Umstände ausgeschlossen. Es wird über mindestens 1 Winterzeitraum 2026/27 gebaut.

3.4 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers eine Beweissicherung für die baulichen Anlagen der angrenzenden Grundstücke, insbesondere im Bereich der geplanten Zufahrten und des Gehwegs. Die betroffenen Gebäude, Zäune und Oberflächen des Gartens etc., die Straßen- und Wegbefestigungen der Zufahrten und Privatgrundstücke sowie die Bäume sind vor Baubeginn vollumfassend zu erfassen und deren Zustand, zu dokumentieren. Dies hat unter Mitwirkung des Auftraggebers und dessen Bauleitung sowie durch einen amtlich zugelassenen und vereidigten Gutachter für Bauwerksschäden, zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Gesamtleistung sind die entsprechenden Anlagen nochmals durch den Gutachter zu überprüfen und ein entsprechendes Abschlussgutachten anzufertigen.

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt entsprechend den Positionen im Leistungsverzeichnis.

Der Auftragnehmer ist für sämtliche Sicherungsmaßnahmen im Bereich der auszubauenden Bereiche verantwortlich.

Zusätzlich sind Schwingungsmessungen nach Abstimmung mit dem AG´s durchzuführen. Diese sind von einem zugelassenen Gutachter durchzuführen und zu koordinieren.



Schwingungsmessungen sind als Probemessungen durchzuführen. Innenbegehungen sind in Abstimmung mit dem Beweissicherung und den AG sowie Anwohnern durchzuführen.

Vermessungspunkte

Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Bei auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass von den Schutzflächen o. ä. mind. ein Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Schutzwürdige Objekte

- angrenzende Bebauung Wohngebäude, Zaun- und Toranlagen, Zufahrten
- Leitungsbestand
- Angrenzende Flächenbefestigungen, Einfriedungen, Hecken, Bäume,

3.5 Aufmaßverfahren

Als gültige Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung, wird die REB-VB 21.003 zugrunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen, sind vor Baubeginn, mit der zuständigen Bauleitung zu führen. Grundlage bilden die VOB/Teil C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die, evtl. auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist, bevor sie ausgeführt werden, mit der Bauleitung zu vereinbaren, ob diese Leistungen im Stundenlohn auf Nachweis abzurechnen oder ob sie ggf. in einem Nachtragsangebot zu erfassen sind. Aufmaße von Nachunternehmern sind durch den Auftragnehmer vorzuprüfen und zu bestätigen.

Voraussetzung für die Schlussrechnung ist die Abnahme der Leistungen und Lieferungen gemäß § 12 VOB/B sowie die Vorlage der geforderten zeichnerischen und technischen Unterlagen, einschließlich Schlussvermessung sowie die Unterlagen der Bauwerke in der Baudokumentation.

Vermessungsunterlagen sind bei Bedarf auch dem AG zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen sowie ggf. Umänderungen der Dateiformate sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten. Die nach BaustellV notwendigen Leistungen werden durch den Auftragnehmer erbracht.



Der Auftraggeber überträgt die Aufgaben dem AN. Der Auftragnehmer hat nach BaustellV einen Koordinator zu stellen, der auch die Vorankündigung beim zuständigen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik bewirkt. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

Die durch den Koordinator getroffenen Forderungen / Weisungen sind durch den AN zu befolgen. Diese Leistungen werden mit den entsprechenden LV-Positionen vergütet.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Mit der Auftragserteilung werden dem AN folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtslageplan M 1:5.000
- 2 Stück Lagepläne M 1:250
- 2 Stück Medienpläne, Beleuchtung, Beschilderung M 1:250
- 2 Stück Höhenplan M 1:250 / 25
- 5 Stück Regelquerschnitt M 1:50
- Baugrunduntersuchungen für das Bauvorhaben sowie Zusatzbeprobung

Die Planunterlagen sind vom AN unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Einwände werden nach Baubeginn nicht mehr berücksichtigt.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan (Balkendiagramm) und Finanzierungsplan, spätestens 5 AT nach Auftragserteilung
- Aufmaße der Verkehrssicherung, sowie der Umleitungsstrecken
- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Schriftliche Bestätigungen provisorische Zufahrten (Anwohner/ Eigentümer)
- Protokolle, Nachweise der Kontrollen der Verkehrssicherung
- Protokolle der Schwingungsmessungen, des SiGeKo´s
- Fachunternehmererklärung



Die Kosten für alle unter Punkt 4.2 genannten Leistungen (außer die im Leistungsverzeichnis verankerten Leistungen) werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Kosten für die Abstimmungen sowie erforderliche Zuarbeiten werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Diese sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses, u.a. in die „Baustelleneinrichtung“, einzukalkulieren.



5. Außervertragliche Leistungen, Mehr- oder Minderarbeit

Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, einzelne Positionen, ganz oder teilweise, entfallen zu lassen.

Mehrleistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung und gegebenenfalls gesonderter Auftragserteilung zu erbringen. Im Einzelfall ist vorab festzulegen, ob die Verrechnung aufgrund eines entsprechenden Angebotes oder auf Nachweis erfolgt.

6. Auftragsbestätigung und Abrechnung

Die Auftragsbestätigung hat bedingungsfrei und unverzüglich nach technischer Abklärung zu erfolgen. Rechnungen, sind rechtzeitig zur Fälligkeit der vereinbarten Zahlungen zu stellen. Voraussetzung für die Schlusszahlung ist die Abnahme der Leistungen und Lieferungen gemäß VOB/B § 12 sowie die Vorlage der geforderten zeichnerischen und technischen Unterlagen, einschließlich Bestandsvermessung. Die Schlussrechnung bzw. das Schlussaufmaß erfolgen dabei auf der Grundlage der Bestandsvermessung und der Abrechnungspläne. Die Rechnungen sind den Kostenträgern zuzuordnen. Jede Abschlagsrechnung ist auf alle vier Kostenträger gemäß dem finalen Schlüssel aufzuteilen. Dieser erhöhte Rechnungsaufwand ist einzukalkulieren, zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet. Diese Aufmaße Mengenermittlung ist in jeder Abschlagsrechnung und Schlussrechnung an den jeweiligen Auftraggeber zu stellen und aufzuschlüsseln.

Jeder Rechnung sind prüffähige Aufmaße anzuhängen. Voraussetzung für die Rechnungslegung ist ein im Vorfeld mit der BÜ abgestimmtes Aufmaß. Änderungen im Aufmaß sollten - bei Schlussrechnungen müssen - sich in der Rechnung wiederfinden.

Für Rechnungen Los 2 Stadt:

Folgende Dateiformate sind für die Übermittlung per E-Mail zulässig:

- XRechnung,
- PDF-Dateien mit eingebundenen XML-Strukturen (z.B. ZUGFeRD) ▪ PDF-Datei Alle anderen Dateiformate (z.B. Word) sind unzulässig!

Rechnungen im PDF-Format sind ohne Passwortschutz zu übermitteln. Je Rechnung eine separate E-Mail zu senden.

Für die elektronische Übermittlung der Rechnungen ist ausschließlich nachfolgendes Postfach zu nutzen:

erechnung@forst-lausitz.de

Zusätzliche Papierrechnung ist nur der BÜ / Bol zu übergeben. Zeitpunkt des Zugangs ist gemäß VOB Beginn des Zahlungsziels. Der AG erhält keine direkten Printunterlagen vom AN.



7. Sonstiges

Die Urkalkulation ist dem Auftraggeber für die Phase der Bauausführung, spätestens 14 Tage nach der Beauftragung ungeöffnet zur Aufbewahrung im Amtstresor zu übergeben.

Jeder ggf. erforderliche Nachtrag, ist eine Nachkalkulation nach VOB/B beizulegen.

Hinweis zum Leistungsverzeichnis:

Alle ausgeschriebenen Leistungen bzw. Positionen verstehen sich, einschließlich aller dafür erforderlichen Materiallieferungen (komplette Leistung). Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn ausdrücklich im Leistungstext der Hinweis steht: „Material des Auftraggebers“.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Stadt Forst.

Gerichtsstand ist bei dem für den AG zuständigen Gericht.



9. Technische Vorschriften

Allgemeines

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliederstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfung und Überwachung, als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Anzuwendende Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien, die zur Anwendung kommen und mit Unterzeichnung des Bauvertrages Vertragsbestandteil werden

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
(FGSV)
Alfred-Schütte-Allee 10
50679 Köln

Verkehrsblatt-Verlag (VKBL-Verlag)
Hohe Straße 39
44139 Dortmund

BLVS
Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51
15366 Dahlewitz- Hoppegarten

9.1 Anzuwendende Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

ZTVA-StB 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe: 2012
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Verm 01
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsarbeiten an Straßen
Ausgabe: 2001
Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe: 1997
Bezugsquelle: FGSV



9.2 Technische Lieferbedingungen (TL) und Prüfvorschriften (TP):

TL-Leitbaken
Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL-Absperrschranken
Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL-Aufstellvorrichtungen
Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für
Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL-Warnbänder
Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen
an Straßen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

TL-Transportable Schutzeinrichtungen
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen
Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGVS

9.3 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

RSA 21 – Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RAS - LP 4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftspflege,
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau-
maßnahmen

ASR A5.2 (2018) Technische Regeln für Arbeitsstätten (Anforderungen an Arbeitsplätze und
Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen)

RStO 2012



10. Zusätzliche Technische Vorschriften

10.1 Allgemeines

Die, für die ausgeschriebenen Arbeiten geltenden zusätzlichen technischen Vorschriften, die DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Vorschriften, werden in der jeweils neuesten Fassung Vertragsbestandteil. Dementsprechende Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Evtl. Zweifel über Art und Umfang der anzubietenden Leistungen und Lieferungen sind vor Angebotsabgabe zu klären.

Bei Bedarf können Ausführungszeichnungen beim Auftraggeber eingesehen werden.

Ausdrücklich erklärt der Bieter, dass er aufgrund der Ausschreibungsunterlagen und erforderlichenfalls auch der mündlichen Erläuterungen, die gewünschten Betriebsmöglichkeiten klar erkannt hat und das die ausgewählten Materialien den gestellten Anforderungen in vollem Umfang Rechnung tragen.

Wenn in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich der Passus "Material des Auftraggebers" aufgeführt wurde, dann verstehen sich alle Leistungspositionen, einschließlich aller Materiallieferungen, durch den Auftragnehmer.

Der Bieter versichert, dass das bei der Durchführung des Auftrages beschäftigte Personal für die Erledigung der übertragenen Arbeiten ausreichend ausgebildet ist. Der Bauherr bzw. dessen Bauleiter behält sich vor, die Qualifikation in Einzelfällen zu prüfen.

Dem Bauherrn oder dem Bauleiter nicht geeignet erscheinendes Personal ist - ggf. auch ohne besondere Begründung - auf Veranlassung der Bauleitung von der Baustelle abzuziehen und innerhalb von 24 Stunden durch geeignetere Kräfte zu ersetzen.

Der AN hat während der Bauzeit einen verantwortlichen Bauleiter ständig auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Die Kosten dafür sind in die Angebotspreise einzurechnen.

Die Bauabsteckung erfolgt nach den " Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen " (VOB/C).

Der AN hat die zugehörigen Nebenleistungen nach den " Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen " (VOB/C) zu übernehmen.